

Landesbibliothek Oldenburg

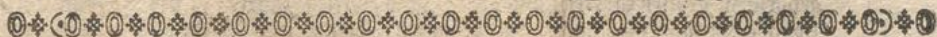
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

10.6.1772 (No. 24)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972576](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972576)

Mittwoch, den 10. Juny 1772.



Fortsetzung der Verordnung.

(Siehe Nro. 23. voriger Anzeige.)

§. 10. Und damit niemand sich überhaupt dieser Pflicht der Menschlichkeit und christlichen Liebe aus Unwissenheit entziehe, so wollen Wir, daß ein bleibendes Exemplar von dieser Unserer allerhöchsten Verordnung allen Unsern Ober- und Unterbeamten, Magistraten und andern Gerichtspersonen, imgleichen auf dem Lande jedem Prediger, auch jedem Dorfs- und Bauervogt und Schulmeister, für sich und ihre Nachfolger im Amte, zur pflichtmäßigen Nachachtung zugestellet werde. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm köniq. Handzeichen und vorgedrucktem Zusiegel. Gegeben auf Unserer köniq. Residence Christiansburg in Copenhagen, den 22sten April 1772.

Christian.



Schack: Rathlou.

Scheel. Pauli. Deder. Nothe.

J. H. Halensen.

Kurze Anzeige,

der bey plötzlichen Unglücksfällen von einem jeden sogleich zu versuchenden Rettungsmittel.

§. 1. Ertrunkene legt man auf ihrem Lager gerade nieder, etwas auf die linke Seite, zieht ihnen eiligst die nassen Kleider aus, trocknet sie ab, bedeckt sie mit trocknen wohlgevärmten Bettüchern, Pferddecken, Kleidungsstücken, Pelzwerk, rüttelt sie gelinde, reibt und bürsiet ihuen Kopf, Brass und Fußsohlen, besonders aber reibt man sie mit harten Tüchern in der Gegend der Herzgrube und über die kurzen Ripben hin, und zwar immer aufwärts und nach der Brust zu, und so, daß man, wenn man gegen die Brust aufgerieben, plöglich mit dem Reiben aufhöret. Man hält ihnen durchgeschnittene Zwiebeln oder geriebenen Meerrettig unter die Nase; bläset auch wohl Tobackrauch durch eine Pfeife, oder Schnupftoback durch eine Federspule ein. Man fährt in den Mund, reiniget ihn mit dem Finger vom Schlamm und bläsigem Schleime, bläset auch frischen Odem oder Tobackrauch ein, wobey ein anderer zugleich gegen die Brust hinauf reibt. Eins der wirksamsten Hülfsmittel ist, wenn man Tobackrauch in den After (Mastdarm) bläset. Dies geschieht, wenn man einen, der da rauchet, den Rauch durch eine abgebrochene Pfeife, oder durch eine unten abgesehntene Messerscheide einblasen läset, oder eine Pfeife beym Mundstück einbringt, den gefüllten brennenden Kopf mit durchstochnem Papier oder Leinwand umwickelt, und so den Rauch mit Macht einbläset. Es muß derweile immer mit Wärmen und Reiben fortgefahren werden. Vor allem gewaltsamen Rütteln und Rollen in einem Fasse muß man sich hüten, auch nicht den Ertrunkenen auf den Kopf setzen, oder bey den Beinen aufhängen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sind weyland Hinrich Friederich Timpers Kinder, dritter Ehe, Vormänder, gewillet, ihrer Pupillen, zu Abbehausen, belegenes grosses Haus, nebst Stall und dazu gehdriquem grossen Garten, am 26ten Juny, dieses Jahres, in des Johann Christoph Kloppenburgs Hause, zu Abbehausen, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 15ten Juny a. c., beyim hiesigen köniigl. Oberappellations-Gerichte.
- 2) Wider Claus Mühle, zu Radorf, in der Hausvogtey Oldenburg, entsethet Schuldenhalber der Concurs, beyim hiesigen köniigl. Landgerichte.
(1) Die Angabe ist den 6ten July. (2) Deduction den 15ten ejusd.
(3) Priorität-Urtheil den 22sten ejusd. (4) Bergantung oder Ldfe den 2ten Sept. a. c.
- 3) Johann Buhmann, zu Delmenhorst, ist mit Genehmigung seiner erbetenen Beystände, gewillet, sein am Wildeshauser Thore belegenes Wohnhaus, den 2ten July in des Gastgebers Körners Hause, verkaufen, oder falls nicht hinlänglich gebothen wurde, solches auf einige Jahre verheuren zu lassen.
Die Angabe ist den 30sten Juny a. c., beyim köniigl. Delmenhorstischen Stadt-Gerichte.
- 4) Es ist der beyim köniigl. Landgericht, zu Delmenhorst, wider Frerich Frese, erkannte Concurs, wieder aufgehoben.
- 5) Wann Ihre köniigl. Majestät vermöge eingegangenen allerhöchsten Rescripti, de dato Christiansburg den 21sten May 1772, allergnädigt zu resolviren geruhet, daß Dero hiesiges Ober-Appellations-Gericht hinführo den verbundenen Namen der Regierung und des Ober-Appellations-Gerichts führen solle; als wird solches, zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.
Oldenburg aus der köniigl. Registrirung und dem Oberappellations-Gerichte, den 2ten Juny 1772.
- 6) Obwohl nach der Verordnung, vom 10ten Dec. 1770, es sich von selbst versteht, daß das zweyte hiesige Pferdemarkt am 6ten July, da solches ein Werkeltag, zu halten ist, so wird solches, jedoch zu allem Ueberflus und um alle Irrungen vorzubengen, hiemit öffentlich bekannt gemacht: wie denn auch künftig jederzeit das zweyte Pferdemarkt, sich verordnetermassen, nach dem 6ten July richten, nicht aber an den vier Wochen, auf das erste Markt folgenden Tagen, gehalten werden wird.

Oldenburg aus der köniigl. Cammer, den 6ten Juny 1772.

von Hendorff. Schmidt. Ahlers.

Wardenburg.

- 7) Wann in hiesigem Zuchtthause verschiedene versetzte Sachen, imgleichen Toback, Leinen, und wollen Garn, auch gewalkte schwarze und weisse Strümpfe, an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und dazu der 25ste des künftigen Monats Juny, angesetzt worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber werden diejenige, welche Sachen versetzt haben, erinnert, solche Sachen baldigst und intra terminum, entweder einlösen oder prolongiren zu lassen. Die etwanigen Liebhaber der zu verkaufenden Sachen, können solche zwey Tage vorher, nemlich den 22 und 23ten July besehen, sich am besagten 25sten ejusdem, Morgens, um 9 Uhr, im hiesigen Zuchtthause einfinden und nach Gefallen bieten und kaufen.

Oldenburg aus der köniigl. Cammer, den 1sten Juny 1772.

F. W. von Hendorff. Schmidt. Ahlers.

Wardenburg.

8) Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Herr Landrath von Schreeb und die Wittwe Kupfers, die ihnen gemeinschaftlich zustehende, auf dem Stau belegene, und weyland Gerdt Heinen vormahlig zugehörige, Stadtsbergs Zinsbude, am 24sten July a. c., Nachmittags, um 2 Uhr, in dem Neuenhause, vor dem heiligen Geist Thore, öffentlich, an den Meistbietenden verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten wird, verheuren lassen wollen: und daß diejenigen, so bey dem etwaigen Verkauf einigen An: oder Beyspruch zu haben vermeinen, sich am 21sten July a. c., in Curia alhier, bey Strafe des ewigen Stillschweigens ge: hdrig anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 6ten Juny 1772.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

9) Beym Bürgergericht, zu Varel, ist Terminus zur Angabe der Schulden des weyland Joh. Just. Hemmerich, auf den 24sten Juny, dieses Jahres, anberahmet.

10) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Wolke Friederich Hars und Hanke Stender gerichtliche Erlaubniß erhalten, Namens und in Vollmacht ihres Bruders und Schwagers, Meinert Hars, zu London, von seinen hiesigen Ländereyen, zehen Tück, die Nordhalbe genannt, verkaufen zu lassen, wozu Terminus auf den 11ten July a. c. angesetzt worden; als können diejenigen, welche obige Ländereyen zu kaufen belieben, in Termino, Nachmittags, um 2 Uhr, in Wolke Langen Wittwen-Hause, hieselbst, sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen kaufen. Diejenigen aber, welche wider diesen anzustellenden Verkauf erhebliche Einrede zu haben vermeinen, sollen am 7ten July a. c., bey Strafe des ewigen Stillschweigens, bey dem hiesigen königl. Amtsgerichte sich zu melden, und ihre etwaige Gerechtsame, rechtlicher Art nach, zu becheinigen schuldig seyn.

Deedesdorf, in Judio, den 22sten May 1772.

Königl. dan. im Lande Wählbden verordnetes Amtsgericht.

Wigen.

Oldenburger Getraide - Preis.

Danziger Weizen,	—	—	160	Rthlr.
Riebanischer getrockneter Rocken,	—	—	136	—
Wurser Rocken,	—	—	124	—
Butzad. dito,	—	—	122	—
Märzgärste,	—	—	68	—
Weisser Haber	—	—	38	—
Bohnen	—	—	100	—

F. D. Olbr.

II. Privatsachen.

1) Es ist eine silberne Taschen-Uhr, mit einem doppelten Gehänse, inwendig mit dem Namen Jacob Schwarz, Bremen, bezeichnet, und mit vier fein ausgearbeiteten silbernen Stiepeln versehen, worauf das Glas etwas blind geworden, nebst einer stählernen Kette, woran ein silbernes Petschaft, mit einer Krone und darunter befindlichen geschlungenen Buchstaben D. E. B., auch eine silberne Bindenschnalle mit demselben Buchstaben, woran eine Binde mit dem Buchstaben B, gestohlen worden. Wer hievon sichere Nachricht zu geben weiß, oder den Thäter anzeigen kan, wird ersahet, selbigen in der Expedition dieser Anzeigen zu melden, und eine gute Belohnung nebst Verschweigung seines Namens zu gewärtigen.



- 2) Es hat jemand einige tausend Stück extra gute krause-braune Kohlpflanzen, die theils aus holländischem, theils jeverschen und theils aus hiesigem Saamen gezogen sind, 100 Stück zu 3 Grote; ferner Soboje- und Rußkohlpflanzen, 100 Stück zu 6 Grote; sodann Zellerypflanzen, 100 Stück zu 6 Grote, welche sämmtlich so groß, daß sie schon verpflanzet werden müssen, zu verkaufen. Des Hrn. Justizrath Wardenburgs Gärtner, ausser dem heil. Geiß Thor, zeigt den Eigenthümer an, und bey demselben bittet man sich zu melden.
- 3) Diejenigen, welche an weyl. Parnquennmacher Steen, annoch schuldig sind, werden hiedurch erinnert, solcherwegen, innerhalb 14 Tagen richtigkeit zu machen, und die Bezahlung an den Vormund, Hrn. Junkhoff, hieselbst, zu verfügen.
- 4) Die Frau Wittwe Peper, hat ein, auf der achttern Strassen, belegenes, volles bürgerliche Haus nebst Stall zu verheuren, welches zu Michaelis angetreten werden kan.
- 5) Der Hr. Wäcker Olde, hat sein, von dem Uhrmacher Branum, verlassenes Haus, nebst daran belegenen, zum Waschhaus zu gebrauchendem Schelst zu verheuren; oder unter annehmliehen Conditionen zu verkaufen. Wesfalls Liebhabere sich melden werden.
- 6) Vorläufig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Schiff Dorothy und Esther, so durch Capt. Thomas Pymann geführt worden, und jeko ohnweit Rothenkirchen liegt, so bald die Ladung herausgenommen, und das Schiff abgetackelt worden, der Rump alsdann öffentlich soll verkauft werden, dieses Schiff ist circa 280 Last Rocken groß, 95 Fuß im Rehl lang, 29 ein halben Fuß breit und 21 Fuß hoch; die Planken oben den Barcholten sind 2 und 2 ein halben Zoll, unten den Barcholten 3 und 4 Zoll, die Barcholte 7 Zoll dick, alles englische Maaß. Der, oder diejenigen, so diesen Schiffs Rumpf zu kaufen Lust haben, können es beliebig jeko besehen, in Zeit von 14 Tagen wird näher angezeigt, wann und wo der Verkauf angestellet wird.
- 7) Bey der zu Copenhagen, den ersten dieses, geschickten, 16ten Ziehung, der Zahlen-Lotterie, sind die Nummern: 77, 31, 89, 36, 53, aus dem Glücksrade zum Vorschein gekommen. Die Gewinne werden prompt ausbezahlet, und die 17te Ziehung, ist auf den 22sten dieses Monats angesetzt worden, als wozu Einsätze bis Dienstag, den 16ten dieses, als heute über 8 Tage, angenommen werden. Die folgenden Ziehungen, werden immer von drey, zu drey Wochen vor sich gehen. Sowohl zu diesen, als zu den altonaer Ziehungen, wird der Einsatz angenommen: 1) auf den Auszug von einem Schilling bis 2000 Mark; 2) auf den bestimmten Auszug von einem Mark bis 30 Mark; 3) auf die Wimme von einem Schilling bis 120 Mark; 4) auf die Ferne von einem Schilling bis 20 Mark, und 5) auf die Quatterne von einem Schilling bis zwey Mark. Die Einsätze können in allen Münzsorten geschehen, darnach auch die darauf fallende Gewinne bezahlet werden.

Oldenburg, den 9ten Juny 1772.

E. H. Brühn, General-Collecteur.

- 1) Der Hr. Justizrath, Wardenburg, ist gewillet, seine, im Schwey belegene, Bau Landes, den 25ten dieses Monats, als den Tag nach Johannis, überhaupt, oder auch Hammweise, zu verheuren. Der, oder diejenige, welche die ganze Bau, oder auch einen, oder mehr Hämme davon und das Wohnhaus mit so viel Land, als dabey nöthig ist, zu heuren Belieben haben, können am bemeldeten Tage, Nachmittags, um 1 Uhr, in dem Krughause, bey der Schweyer Kirche, sich einfinden, und nach Gefallen accordiren.

